

2./III. 1919

Die neue Disziplinarordnung an den Mittelschulen.

Die Veröffentlichung bevorstehend.

Die Verhandlungen zwischen den Vertretern des Staatsamtes für Unterricht und den Vertretern der Professoren über die Standesforderungen der Mittelschüler sind nun zum Abschluß gelangt. Ihr Ergebnis ist, daß schon in der allernächsten Zeit eine Gesamtverordnung des Staatsamtes für Unterricht erscheinen wird, die einen Rahmenentwurf der neuen Disziplinarordnung bilden soll. Darin werden folgende Grundsätze festgelegt sein: 1. Die Errichtung der obligatorischen Schulgemeinde, die einen Teil der Disziplinargewalt ausüben soll. 2. Bei der Feststellung der Disziplinarordnung durch die einzelnen Lehrkörper an den verschiedenen Schulen muß vor endgültiger Beschlußfassung auch die Vertretung der Schüler gehört werden. 3. Die religiösen Übungen sind von nun an nicht obligat. Die Schüler haben am Anfang jedes Schuljahres zu erklären, ob sie an den religiösen Übungen teilnehmen wollen oder nicht, werden aber im Falle ihrer Zustimmung zur Teilnahme verhalten sein. 4. Die Schüler der Oberklassen sollen hinsichtlich der Teilnahme an Vereinen und hinsichtlich der Vereinsbildung nicht anders behandelt werden wie alle Staatsbürger nach dem Vereinsgesetz, doch ist es notwendig, daß die Schulbehörde weiß, welche Vereine an der Schule bestehen. Eine Zustimmung der Eltern wegen der Teilnahme an Vereinen ist nicht notwendig. 5. Die Bildung des Wiener Zentralschülerausschusses soll zur Kenntnis genommen werden, sobald er eine Geschäftsordnung vorlegt, die vom Landes Schulrate nach einer Beratung mit den Vertretern des Zentralausschusses genehmigt wird. Damit sind im wesentlichen die Forderungen, die der Deutsche Mittelschülerbund und die andern Mittelschülerorganisationen aufgestellt haben, erfüllt.